

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 8	FREITAG, DEN 9. MÄRZ	2018
Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 2018	Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften im Umweltbereich 2129-9, 2129-20	53
26. 2. 2018	Zweiundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf.	55
27. 2. 2018	Zweite Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für ein Gebiet im Stadtteil Neustadt (Soziale Erhaltungsverordnung Nördliche Neustadt) 2130-1-3	56
1. 3. 2018	Achtzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg.	58
2. 3. 2018	Verordnung über die Veränderungssperre Eidelstedt 53	58
5. 3. 2018	Bekanntmachung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung 221-6	60
6. 3. 2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz 96-14	60

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz

zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften im Umweltbereich

Vom 21. Februar 2018

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz

**zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU
des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren
schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen,
zur Änderung und anschließenden Aufhebung
der Richtlinie 96/82/EG des Rates
(Seveso-III-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)**

§ 1

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197

S. 1). Es bezweckt die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt für Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773), in der jeweils geltenden Fassung, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

§ 3

Für Betriebsbereiche nach § 2 gelten

- § 3 Absätze 5a bis 5d, § 15 Absätze 1 und 2a, §§ 16a, 17, § 20 Absatz 1a, §§ 22 bis 25a, 29a, 30, § 31 Absatz 2a, § 52 und § 62

- Absatz 1 Nummern 4a bis 7, Absatz 2 Nummern 1, 1b, 4 und 5, Absätze 3 und 4 BImSchG,
2. die Störfall-Verordnung in der Fassung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 484, 3527), zuletzt geändert am 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 2. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 484), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Satz 2 wird die Textstelle „§ 3b Absatz 3 und § 3e“ durch die Textstelle „§ 9 Absätze 1 bis 3 und 5“ ersetzt.
 - 1.1.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„§ 73 UVPG gilt entsprechend; § 74 Absätze 1 und 2 UVPG gilt in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung entsprechend.“
 - 1.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Die Bezeichnung „§ 9 Absatz 2“ wird durch die Bezeichnung „§ 27 Satz 1“ ersetzt.
 - 1.2.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„Sind danach eine Bekanntmachung oder Auslegung der Entscheidung nicht vorgesehen, ist die Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung ortsüblich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des § 74 Absatz 4 Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 102), in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.“
- 1.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichend von § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG wird kein Erörterungstermin durchgeführt, soweit das für das Vorhaben geregelte Zulassungsverfahren keine Erörterung vorsieht. Eine Erörterung der Äußerungen ist in entsprechender Anwendung des § 73 Absätze 6 und 7 HmbVwVfG durchzuführen, sofern der Träger des Vorhabens dies beantragt.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Textstelle „§ 14b“ durch die Textstelle „§ 35“ ersetzt.
 - 2.2 Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Pläne und Programme nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung entsprechend.“
3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In der Überschrift werden die Wörter „des Einzelfalls“ gestrichen.
 - 3.2 Nummern 1 bis 1.5 werden durch folgende Nummern 1 bis 1.7 ersetzt:
 - „1. Merkmale der Vorhaben
Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
 - 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
 - 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
 - 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
 - 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absätze 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831), in der jeweils geltenden Fassung,
 - 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
 - 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
 - 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,
 - 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 484, 3527), zuletzt geändert am 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890), in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere auf Grund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773), in der jeweils geltenden Fassung,
 - 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.“
- 3.3 In Nummer 2 werden die Wörter „der Kumulierung“ durch die Wörter „des Zusammenwirkens“ ersetzt.
- 3.4 Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),“.
- 3.5 In Nummer 2.3.6 wird die Textstelle „des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350)“ durch die Textstelle „des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 3.6 Nummern 3 bis 3.5 werden durch folgende Nummern 3 bis 3.7 ersetzt:
 - „3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen
Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:
 - 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
 - 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,

- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.“
- 4. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Nummern 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „§ 14b“ durch die Bezeichnung „§ 35“ ersetzt.
- 4.2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- 4.2.1 Der bisherige Text wird Nummer 1.1 und am Ende ein Semikolon angefügt.
- 4.2.2 Es wird folgende Nummer 1.2 angefügt:
„1.2 Landschaftsprogramm nach §§ 4 und 5 HmbBNat-SchAG.“

Artikel 3

Umsetzung von EU-Richtlinien

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1), der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU Nr. L 124 S. 1) und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30).

Artikel 4

Außerkrafttreten

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 6. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 357) wird aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Februar 2018.

Der Senat

Zweiundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf

Vom 26. Februar 2018

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

„Frühlings- und Ostermarkt mit Sport und Gesundheit“

Aus Anlass der Veranstaltung „Frühlings- und Ostermarkt mit Sport und Gesundheit“ dürfen im Bezirk Bergedorf Verkaufsstellen im von folgenden Straßen umgrenzten Gebiet am Sonntag, dem 25. März 2018, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Lohbrügger Markt, Sander Damm, Kurt-A.-Körper-Chaussee bis Hausnummer 31, Curslacke Neuer Deich bis

Lehfeld, Neuer Weg, Brookdeich, Hassestraße, Am Brink, Mohnhof, Chrysanderstraße, Ernst-Mantius-Straße, Reetwerder, Alte Holstenstraße, Ludwig-Rosenberg-Ring.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 26. Februar 2018.

Das Bezirksamt Bergedorf

Zweite Verordnung
zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
für ein Gebiet im Stadtteil Neustadt
(Soziale Erhaltungsverordnung Nördliche Neustadt)

Vom 27. Februar 2018

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung wird das in dem anliegenden Übersichtsplan mit einer Linie umgrenzte Gebiet, dessen Grenzen sich aus der Grenzbeschreibung nach Absatz 2 ergeben, als Erhaltungsgebiet festgesetzt. In dem Erhaltungsgebiet bedürfen der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB. Dies gilt auch, wenn das genehmigungsbedürftige Vorhaben nach Satz 2 keiner Genehmigung nach der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 63), bedarf.

(2) Das Erhaltungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Michaelisstraße, Erste Brunnenstraße 12 bis zum Flurstück 1272, den nördlichen Grenzen der Flurstücke 1273, 1272, 1240 folgend bis Großneumarkt 39, entlang der östlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 1717 (Großneumarkt 38, 39) bis Flurstück 1546 (Neuer Steinweg 1, 3, 5), entlang der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 1546 der Gemarkung Neustadt Süd bis Neuer Steinweg, Neuer Steinweg in westlicher Richtung bis einschließlich Hausnummer 28, in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 2328 (Neuer Steinweg 28), entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 2333 und der östlichen Grenze des Flurstücks 2330, in senkrechter Linie über die Straße Hütten bis Hausnummer 71, südliche Grenzen der Flurstücke 2298 und 2297 (Hütten 71), weiter in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 2297 und 1219, der südlichen Grenze des Flurstücks 1246 (Holstenwall 18) in westlicher Richtung bis Holstenwall folgend, Flurstück 1246, der nördlichen Grenze des Flurstücks 1246 folgend bis Flurstück 1223, in nordöstlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 1223, 1866 (Hütten 62), 1225 der Gemarkung Neustadt Nord (Hütten 61a, 61), 1831 (Hütten 59) und 1783 (Hütten 54) bis Peterstraße, weiter in gerader Linie parallel zur Straße Hütten in nordöstlicher Richtung bis Enckeplatz, der Grenze des Flurstücks 1348 in östlicher Richtung folgend bis Hütten, in gerader Linie über Enckeplatz bis Enckeplatz, Enckeplatz, Holstenwall 13, der rückwärtigen Grenzen der Flurstücke 1375 und 1303 in östlicher Richtung folgend; weiter entlang der rückwärtigen Grenze des Flurstücks 2163 in nordöstlicher Richtung bis Bei Schulds Stift, in gerader Linie über die Straße bis

Bei Schulds Stift 2, entlang der rückwärtigen Grenze des Flurstücks 1412 in nordöstlicher Richtung bis Pilatuspool 4, weiter entlang der westlichen Straßenbegrenzung Pilatuspool bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks 477, westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 477 in nordöstlicher Richtung, nördliche Grenzen der Flurstücke 2187, 1494, 2269, 505, 507, weiter entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 507 in südlicher Richtung bis Flurstück 2346, von dort nach Osten bis einschließlich Flurstück 2347, östliche Grenze des Flurstücks 2347, weiter in südwestlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 2343 und 2340 bis Bäckerbreitergang, Bäckerbreitergang bis Kaiser-Wilhelm-Straße, Kaiser-Wilhelm-Straße bis Kornträgergang, Kornträgergang in südlicher Richtung bis Hausnummer 23, von hier aus in senkrechter Linie auf die andere Straßenseite bis zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks 1615, in südlicher Richtung entlang der hinteren Grenzen der Flurstücke 1615, 1616, 1617, nördliche Grenze des Flurstücks 1551, in senkrechter Linie über Kornträgergang bis Hausnummer 11, Kornträgergang bis Wexstraße, über Wexstraße hinweg, entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 2019 und 2047 der Gemarkung Neustadt Nord in südlicher Richtung bis Alter Steinweg, Alter Steinweg in östlicher Richtung bis Düsternstraße, Düsternstraße in südlicher Richtung bis Michaelisstraße.

§ 2

Verhältnis zu sonstigen Genehmigungen,
Zustimmungen, Erlaubnissen

Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Hinweis

Unbeachtlich werden

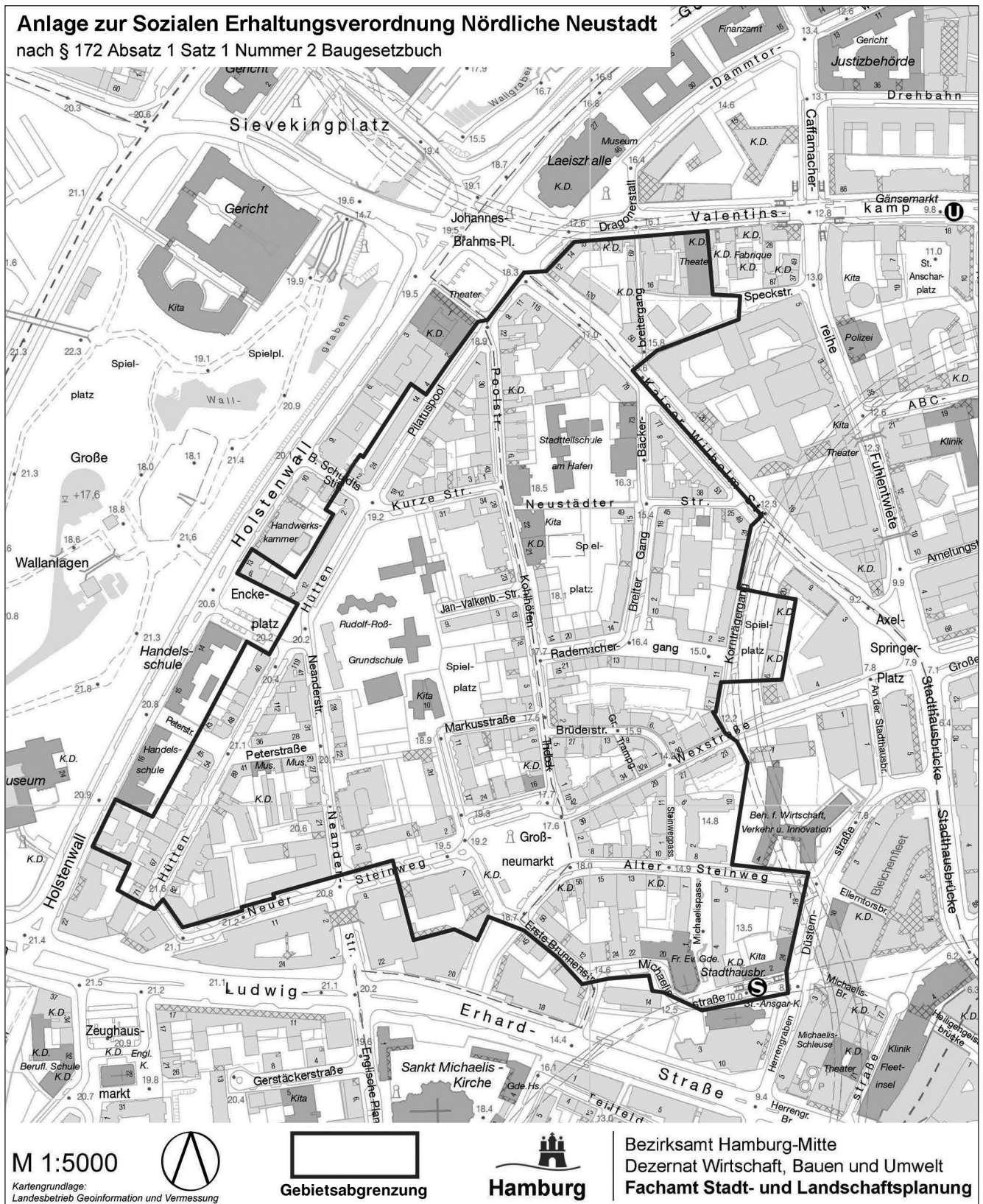
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 27. Februar 2018.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Anlage zur Sozialen Erhaltungsverordnung Nördliche Neustadt nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch



Achtzehnte Verordnung**über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg**

Vom 1. März 2018

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1**Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Harburg**

Verkaufsstellen dürfen in den Straßen Lüneburger Tor, Seeveplatz, Seevepassage, Bremer Straße 1-3, Lüneburger Straße 1-48, Herbert-Wehner-Platz, Hölertwiete 6 sowie Großmoorbogen 6, 9, 17 bis 19, Großmoordamm 98, Schlachthofstraße 1, Nartenstraße 31, Schloßmühlendamm 2, Hannoversche Straße 86 und Cuxhavener Straße 366 am Sonntag, dem 25. März 2018, aus Anlass der Veranstaltung „Frühlingserwa-

chen – Fit und Gesund“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2**Schlussvorschrift**

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 1. März 2018.

Das Bezirksamt Harburg**Verordnung****über die Veränderungssperre Eidelstedt 53**

Vom 2. März 2018

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch schwarze Linien abgegrenzten Flächen des Entwurfs zur Zweiten Änderung des Bebauungsplans Eidelstedt 53 (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 2. März 2018.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

ohne Maßstab

Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche der Veränderungssperre

Bekanntmachung
einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung
Vom 5. März 2018

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 – 1 BvL 3/14, 1 BvL 4/14 – wird die Entscheidungsformel auszugsweise veröffentlicht:

1. a) (weggelassen)
- b) sowie
(weggelassen)
- Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 36) sowie Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (Hamburgi-

sches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 36) in der Fassung des Gesetzes vom 6. März 2012 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 132)

(weggelassen)

sind, soweit sie die Zulassung zum Studium der Humanmedizin betreffen, mit Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.

2. (weggelassen)

3. Die mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärten Vorschriften gelten bis zu einer Neuregelung fort. Bis zum 31. Dezember 2019 ist eine Neuregelung zu treffen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Hamburg, den 5. März 2018.

Der Senat

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein
zur Änderung des Staatsvertrags
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein
auf dem Gebiet der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz
Vom 6. März 2018

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrags auf dem Gebiet der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz vom 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 17) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 am 1. April 2018 in Kraft tritt.

Hamburg, den 6. März 2018.

Die Senatskanzlei